

Fachbereich: 1
Fachbereichsleiter: Herr Lohmann

Drucksache-Nr.: SG-X/256/2020

Ratsvorschrift zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Rat der Samtgemeinde Oderwald	17.06.2020		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: keine

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Der Rat der Samtgemeinde Oderwald hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2008 die Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen beschlossen. Die Ratsvorschrift ist nach § 6 auch für die Beschäftigten der Verwaltung der Samtgemeinde Oderwald anzuwenden.

Nach § 5 dieser Ratsvorschrift besteht somit neben den Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Oderwald auch für die die Beschäftigten der Samtgemeinde Oderwald eine Informationspflicht über die angenommenen unentgeltlichen Leistungen.

Für das Jahr 2019 sind die von den Bediensteten mitgeteilten angenommenen unentgeltlichen Leistungen als Anlage beigefügt.

Der Rat der Samtgemeinde Oderwald wird gebeten,

- **von den angenommenen unentgeltlichen Leistungen der Beschäftigten der Samtgemeinde Oderwald Kenntnis zu nehmen.**

gez. M. Lohmann

Anlagen:
1 - Aufstellung